

Brüssel, den 2. März 2021
(OR. en)

6588/21

EF 82
ECOFIN 187
DELECT 41

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 6151/21

Nr. Komm.dok.: C(2021)0772

Betr.: Delegierter Rechtsakt im Bereich Finanzdienstleistungen:
– DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom
11.2.2021 zur Änderung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1222/2014
der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des
Europäischen Parlaments und des Rates durch technische
Regulierungsstandards zur Festlegung der Methode zur Bestimmung
global systemrelevanter Institute und zur Festlegung der Teilkategorien
global systemrelevanter Institute
= Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Das Generalsekretariat des Rates hat am 11. Februar 2021 den Eingang des oben genannten delegierten Rechtsakts gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV bestätigt.
2. Der Rat hat drei Monate – d. h. bis zum 12. Mai 2021 – Zeit, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben. Die Kommission hat jedoch das Europäische Parlament und den Rat ersucht, ihre Prüfung dieses delegierten Rechtsakts mittels eines Verfahrens für einen frühzeitigen Einspruchsverzicht abzuschließen.
3. Im Zuge des Konsultationsverfahrens in der Gruppe „Finanzdienstleistungen“, das am 1. März 2021 endete, hat keine Delegation mitgeteilt, dass sie Einwände gegen diesen delegierten Rechtsakt erheben will.

4. Daher sollte der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersuchen, zu bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament hiervon zu unterrichten sind. Diese Bestätigung würde bedeuten, dass der delegierte Rechtsakt veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-